

von jetzt ab getrübt geblieben zu sein. Höflich und galant wies der beleidigte Diplomat ein fürstliches Geschenk von 2000 fl. zurück.

Unterdessen war der Vertrag mit Baden durch Vermittlung Grollenburgs am 10. Febr. 1814 zustande gekommen.⁴¹ Die überstürzte Eile brachte manche Unklarheit in den Vertrag, und die Folgen kleiner Unachtsamkeiten erschreckten die beiden Vertragspartner erst, als sie nach zwei Feldzügen an die völlige Begleichung der Rechnung dachten. Das achtzig Mann starke Kontingent stand während des Feldzuges mit fremden Gewehren ausgerüstet, in badischen Uniformen,⁴² unter badischem Kriegsgesetz.⁴³ Die Einteilung des Kontingentes wurde nach badischem Muster vorgenommen;⁴⁴ den Sold setzte man nach badischen Grundsätzen fest.⁴⁵ Die Ausrüstung wurde vom deutschen Vertragspartner gegen gebührende Bezahlung übernommen.⁴⁶ Die Konvention war für die Dauer des Krieges gültig.⁴⁷

Der Vertrag mit Baden unterschied sich in einem wesentlichen Teil von den Verträgen, die Schmitz von Grollenburg mit Nassau abgeschlossen hatte. Waren die Verträge Liechtensteins mit Nassau darauf ausgerichtet, die Stellung der Mannschaft durch Geld abzulösen, so handelte es sich in diesem Vertrag lediglich um die Unterbringung eines in Liechtenstein geworbenen Kontingentes in badischen Einheiten und um seine Ausrüstung gegen Bezahlung.

Die Aushebung der Linientruppen, der Landwehr und der Reserve wurde durch Verlosung vorgenommen, welcher sich alle männlichen Untertanen im Alter von 18 — 30 Jahren, besonders die ledigen Burschen, unterziehen mussten.⁴⁸ Alle übrigen Männer im Alter von 18 — 60 Jahren, mit Ausnahme der Geistlichen, der Beamten und körperlich Behinderten, wurden dem Landsturm zugeteilt. Die Hofkanzlei wollte den Landsturm aufstellen, weil die

41. LRA. SR. Fasz. C 4, Kopie des Vertrages, 10. Febr. 1814.

42. Art. III.

43. Art. V.

44. Art. VI.

45. Art. VIII.

46. Art. X. Die Kosten für die Aufstellung betragen 4548 fl.

47. Art. XVI.

48. HHSTA., Kleinere Betreffe, dipl. Korrespondenz, 6a, Liechtenstein 1806 — 1840, Hofkanzlei an das Oberamt. 29. Dez. 1813.